

Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen („BVB Dienstleistungen“) der RMTSoft GmbH & Co. KG („RMTSOFT“)

1. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGSRECHT

1.1. Geltungsbereich dieser BVB

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gelten ausschließlich diese BVB der RMTSOFT für Verträge zwischen der RMTSOFT und dem KUNDEN über die Erbringung von Dienstleistungen durch die RMTSOFT in Form von Beratungsleistungen (vor allem Ist-Aufnahme/Organisationsberatung), Planungsleistungen, Unterstützungsleistungen bei der Basiskonfiguration, bei individuellen Anpassungen und bei der Installation der erworbenen und überlassenen Standardsoftware, sowie in Form von seitens des KUNDEN abhängig gesteuerten Projektmanagementleistungen und Schulungsleistungen. Ergänzend gelten die AVB der RMTSOFT.

1.2. Änderungsrecht hinsichtlich dieser BVB

RMTSOFT ist berechtigt, diese BVB zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, oder wenn die Änderung oder Ergänzung für den KUNDEN unter Berücksichtigung der Interessen der RMTSOFT zumutbar ist. RMTSOFT wird dem KUNDEN in diesen Fällen die geänderten oder ergänzten BVB, unter Hervorhebung der Änderung oder Ergänzung, schriftlich oder per E-Mail wenigstens vier Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen („Änderungsmitteilung“). Der KUNDE kann einer solchen Änderung oder Ergänzung binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber der RMTSOFT (Anschrift: Carl-Zeiss-Str. - 14, 28816 Stuhr) oder per E-Mail an support@rmtsoft.de widersprechen. Im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Auf die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs wird RMTSOFT in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Widerspricht der KUNDE rechtzeitig, bleiben die BVB, ohne die Änderung oder Ergänzung dem KUNDEN gegenüber wirksam.

2. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DEN DIENSTLEISTER, HAFTUNG BEI LEISTUNGSSTÖRUNGEN

2.1. Leistungserbringung

RMTSOFT erbringt ihre Leistungen nach den Anweisungen des KUNDEN sowie in Abstimmung und Zusammenarbeit mit diesem (hierzu auch Ziffer 3. dieser BVB.). RMTSOFT ist nicht verantwortlich für den Eintritt eines bestimmten Erfolges.

2.2. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

RMTSOFT erbringt ihre Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. RMTSOFT berücksichtigt nach Absprache mit dem KUNDEN und, sofern im Einzelfall sinnvoll, allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z.B. ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des KUNDEN.

2.3. Leistungsort und -zeit

RMTSOFT ist in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist RMTSOFT dort zur Leistungserbringung verpflichtet. RMTSOFT ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. RMTSOFT hat sich jedoch für die Zusammenarbeit der Parteien und für die Einhaltung von Terminen mit dem Projektleiter des KUNDEN abzustimmen (hierzu auch Ziffer 3. dieser BVB.).

2.4. Einschaltung von Subunternehmern

RMTSOFT darf nur nach vorheriger Zustimmung durch den KUNDEN für die Erbringung der Leistungen Dritte als Subunternehmer einschalten. Der KUNDE darf die Zustimmung nur bei Vorliegen eines

wichtigen Grundes verweigern. Bei Gefahr im Verzug ist RMTSOFT berechtigt ohne vorherige Zustimmung Subunternehmer einzusetzen. RMTSOFT wird den KUNDEN jedoch in einem solchen Fall über den Subunternehmereinsatz informieren.

2.5. Haftung des Dienstleisters bei Leistungsstörungen

Die Haftung für Leistungsstörungen unter diesem Rahmenvertrag ergibt sich ausschließlich aus §§ 280, 281 oder 323 BGB. Liegen die Voraussetzungen der §§ 281, 280 BGB nicht vor, hat der KUNDE, insbesondere geforderte Nacherfüllungsleistungen, die RMTSOFT erbringen soll, separat zu vergüten.

3. PARTNERSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND PROJEKTORGANISATION

3.1. Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Um eine erfolgreiche Vertragsdurchführung sicherzustellen, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer engen und fairen Kooperation. Wenn sich ein Vertrags- bzw. Projekthindernis zeigt oder wenn eine bei Vertragsabschluss noch nicht erkennbare Fragestellung auftaucht oder wenn sich eine Vertragsregelung für einen Vertragspartner als unangemessen nachteilig erweist, bemühen sich die Vertragspartner, im Wege von Verhandlungen und Neuvereinbarungen zu einem angemessenen Interessenausgleich beizutragen.

3.2. Projektorganisation

Die Projektdurchführung beruht auf einer intensiven, konstruktiven und zielorientierten Zusammenarbeit innerhalb der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Projektorganisation. Soweit erforderlich werden die RMTSOFT und der KUNDE gemeinsam ein Projektteam aufstellen, das aus dem Key-Usern/Teilprojektleitern des KUNDEN und den Beratern/Teilprojektleitern der RMTSOFT besteht. Die Projektteams werden durch jeweils einen Projektleiter geführt, der für die andere Vertragspartei im Rahmen der Vertragsdurchführung der vertretungsbefugte Ansprechpartner ist. Sofern nicht eine speziellere Regelung greift, sind sämtliche Mitteilungen und alle rechtsgeschäftlichen und sonstigen Erklärungen ausschließlich an die Projektleiter oder die jeweilige Geschäftsführung zu richten. Die Projektleiter sind gemeinsam berechtigt, verbindliche Entscheidungen über Projektabläufe zu treffen. Die Kontaktdaten der Projektleiter werden die Parteien einander spätestens mit Abschluss des Vertrages mitteilen.

4. EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN ARBEITSERGEBNISSEN

4.1. Arbeitsergebnisse

„Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des DIENSTLEISTERS im Rahmen des abgeschlossenen Einzelvertrags geschaffenen Werke, insbesondere Software, Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen, Planungen, Pflichten- und Lastenhefte und Entwürfe.

4.2. Einfaches zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht

Der KUNDE erhält mit vollständiger Bezahlung der Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse im bestimmungsgemäßen Umgang, d. h. insbesondere für geschäftsinterne Zwecke. Weitere Rechte erhält der KUNDE an den Arbeitsergebnissen nicht.

4.3. Unzulässige Nutzung der Arbeitsergebnisse

In keinem Fall hat der KUNDE das Recht, die Arbeitsergebnisse zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

4.4. Urheberrechtsvermerke

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von den Arbeitsergebnissen entfernt oder verändert werden.

4.5. Einsatz von Open Source Produkten

Soweit RMTSOFT zur Leistungserbringung Open-Source-Produkte einsetzt, stellt RMTSOFT diese auf der Grundlage gesondert vereinbarter Lizenzbedingungen zur Verfügung, die ergänzende aber auch abweichende Regelungen insbesondere für Nutzungsrechte und Haftung enthalten können.

5. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

5.1. Vertragsdauer

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, beginnt der Vertrag mit seiner Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

5.2. Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Stand: Juli 2021